



Auswärtiges Amt, 11013 Berlin



HAUSANSCHRIFT
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT
11013 Berlin

TEL + 49 (0)30 18-17-6070
FAX + 49 (0)30 18-17-53351

REFERAT: 505-IFG

IFG-Anfragen@diplo.de
www.auswaertiges-amt.de

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**
HIER **Fall Julian Assange**
BEZUG Ihr Antrag vom 06.02.2020; Ihr Schreiben vom 06.03.2020, unser
Schreiben vom 13.03.2020, Ihr Schreiben vom 14.03.2020
ANLAGE --
GZ 505-511.E IFG 059-2020 (bitte bei Antwort angeben)

Berlin, 06.04.2020

Sehr geehrte(r)



Sie haben mit Schreiben vom 14.03.2020 Ihren ursprünglichen Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes vom 06.02.2020 abgeändert und beantragen nunmehr die Übersendung des aktuellsten, nicht als Verschlussache eingestuften Dokuments, das einem Bericht über den Fall Assange am nächsten kommt.

Auf Ihren o.g. Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) ergeht folgender

Bescheid:

Ihrem Antrag wird weit überwiegend stattgegeben. Als Anlage übersende ich Ihnen den Bericht der Botschaft London (DKOR) vom 04.02.2020 in teilgeschwärzter Fassung.

Personenbezogene Daten habe ich anonymisiert.

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu Informationen. Sind jedoch die Tatbestandsvoraussetzungen der Ausschlussstatbestände §§ 3 - 6 IFG erfüllt, ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen.

Nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen, § 3 Nr. 1 a IFG

Die vorliegend einschlägige Nr. 1 a) des § 3 IFG sieht eine Ausnahme von der Regel vor, wenn das Bekanntwerden von Informationen nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben kann.

Unter internationalen Beziehungen versteht man die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland und das diplomatische Vertrauensverhältnis zu ausländischen Staaten sowie zu zwischen- und überstaatlichen Organisationen, etwa der Europäischen Union und ihren Organen (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 - BVerwG 7 C 22/08 – Juris-Rn. 14; die Begründung des Gesetzentwurfs BTDrucks 15/4493 S. 9).

Vorliegend geht es mit Großbritannien um einen Staat, mit dem die Bundesrepublik Deutschland diplomatische Beziehungen unterhält. Im Falle eines Bekanntwerdens der von Ihrer Anfrage umfassten Informationen besteht das Risiko nachteiliger Auswirkungen für eben diese Beziehungen.

Das Grundgesetz räumt der Bundesregierung einen weiten Gestaltungsspielraum für die Regelung der auswärtigen Beziehungen ein (BVerfG, Urteil vom 7. Mai 2008 - 2 BvE 1/03 - BVerfGE 121, 135 <158>). Maßgeblich ist, welche außenpolitischen Ziele die Bundesrepublik zu dem jeweiligen Staat verfolgt. Nur die Bundesregierung kann bestimmen, ob eine von ihr erwartete oder befürchtete Einwirkung auf die auswärtigen Beziehungen mit Blick auf die insoweit verfolgten Ziele hingenommen werden kann oder

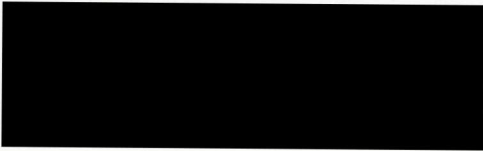
vermieden werden soll (BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 - BVerwG 7 C 22/08 – Juris-Rn. 15).

Die von Ihnen angefragten Informationen der Botschaft London über das Justizvollzugssystem des Vereinigten Königreichs können nicht in Gänze herausgegeben werden, da sie wertende Passagen enthalten, deren Bekanntwerden sich negativ auf die bilateralen Beziehungen zum Vereinigten Königreich auswirken könnte.

Der Informationszugang kann daher gem. § 3 Nr. 1 a IFG nicht gewährt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Auswärtigen Amt in Berlin oder Bonn erhoben werden.